

Einwohnergemeinde  
3272 Epsach

# Abfallreglement

---

6. Dezember 1991

## Die Einwohnergemeinde Epsach

erlässt, gestützt auf Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, folgendes

# Abfallreglement

## I. Allgemeines

### Gemeindeaufgabe

#### Art. 1

1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2 Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.

3 Sie beauftragt die Müra mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.

4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

### Organisation

#### Art. 2

1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Beim Gemeinderat liegt die technische und administrative Leitung.

### Abfallkonzept

#### Art. 3

1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2 Das Abfallkonzept muss Vorgaben des Kantons, der Region und der Müra berücksichtigen.

3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und  
Ablagerungsverbot

Art. 6

1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche  
Abfallkörbe

Art. 7

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten, wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

**Verbrennen**

**Art. 8**

1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle, sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

**Abfallzerkleinerer**

**Art. 9**

1 Das Zerkleineren von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

**Verwertung**

**Art. 10**

1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle, wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Weissblech
- kompostierbare Abfälle

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

**Kompostierung**

**Art. 11**

1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostierplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

3 Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen.

4 Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden

Tierkörper

## Art. 12

1 Tierkörper sind der Gemeindegadaversammelstelle abzuliefern.

2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

## Art. 13

1 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragung von Aufgaben

## Art. 14

1 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung, sowie die finanzielle Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

## Art. 15

1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Art. 23.

2 Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

## b) Hauskehricht

Begriff

### Art. 16

1 Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

2 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

3 Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und  
Gebinde

### Art. 17

1 Der Hauskehricht ist in fest verschürten, offiziellen Säcken der Müra oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

3 Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

Abfuhrtage  
Annahmestellen

### Art. 18

1 Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

## Art. 19

1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2 Säcke und Gebinde sind an den durch den Gemeinderat zugewiesenen Abstellorten (Kehrichtsammelstellen) bereitzustellen. Dasselbe gilt für Container.

### c) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

## Art. 20

1 Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:

- a) grössere Nichteisen-Gegenstände, wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b) grössere, leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff).

2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

## Art. 21

1 Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle, sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.

2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird (Verminderung von Verletzungsgefahren).

3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass das Grobsperrgut an den von ihm bezeichneten Sammelort gebracht werden muss.

4 Im weiteren kann der Gemeinderat bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

## d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

### Art. 22

1 Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien
- b) Steine, Keramik, Flachglas;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen- und geräte).

2 Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

## e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

### Art. 23

1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne der Art. 16 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

## III. Sonderabfälle

Begriff

### Art. 24

1 Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten  
der Besitzer

### Art. 25

1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.



2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischen und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3 Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

#### Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

#### Art. 26

1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebe- und Speiseöl), sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3 Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

### IV. Finanzierung

#### Finanzierung der Abfallentsorgung

#### Art. 27

1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter, wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost)

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 22 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen die Abfallbesitzer.

## Art. 28

1 Die Gebühren sollen Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2 Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

## Art. 29

1 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 30

1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

### Art. 31

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter von Nidau angefochten werden.

2 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter von Nidau erhoben werden.

Widerhandlungen

### Art. 32

1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-  
bestimmungen

### Art. 33

1 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

### Art. 34

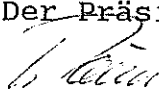
1 Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1992 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement mit Gebührentarif vom 12. Dezember 1974.

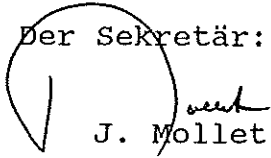
So beraten und angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung Epsach vom 6. Dezember 1991.

### Einwohnergemeinde Epsach

Der Präsident:

  
W. Möri

Der Sekretär:

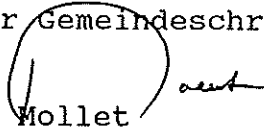
  
J. Mollet

## Auflagezeugnis

Dieses Abfallreglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.  
Einsprachen sind keine erhoben worden.

Epsach, 14. Januar 1992

Der Gemeindevorsteher:

J. Mollet 

## Genehmigung

Genehmigt durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser  
am 24. Februar 1992.

Bern, 24. Februar 1992

Der Direktor i.V.:

sig. Regierungsrat Widmer